

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von**  
**Schülerbeförderungskosten**  
**(Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich hat der Kreistag des Ostalbkreises am 26. Juli 2011 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Eigenanteilspflicht**

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil
1. von 0,00 € für Schüler der Grundschulen einschließlich Schüler von Freien Waldorfschulen Klassen 1 bis 4
  2. von 25,50 € für Schüler der Hauptschulen sowie für Schüler der Klassen 5 bis 9 der Werkrealschulen
  3. von 35,00 € für Schüler der Realschulen, der 10. Klasse der Werkrealschulen, der Abendrealschulen sowie Schüler der Freien Waldorfschulen Klassen 5 bis 10
  4. von 35,00 € für Schüler der Freien Waldorfschulen Klassen 11 bis 13 und der Gymnasien (ohne Gymnasiasten an Berufsschulzentren)
  5. von 35,00 € für Vollzeitschüler in Berufsschulzentren und Berufsfachschulen einschließlich Gymnasiasten an Berufsschulzentren, Schüler der Kollegs, der Berufskollegs, der Berufsgrundbildungsjahre und des Berufsvorbereitungsjahres
  6. von 50,00 € für Berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schüler mit Blockunterricht

7. von 0,00 € für Schüler von Sonderschulen der Klassen 1 bis 4 oder eine der Grundschule vergleichbaren Schuldauer
8. von 25,50 € für alle Schüler von Sonderschulen, soweit sie nicht unter Ziffer 7 fallen

zu entrichten. Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.

- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
- (3) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (4) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Aalen, 1. August 2011  
ausgefertigt  
Landratsamt Ostalbkreis



---

Klaus Pavel  
Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.